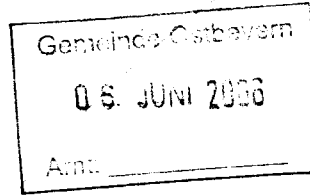


Gabi Gebühr
Fraktionsvorsitzende

SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Ostbevern

Gemeinde Ostbevern
Herrn Bürgermeister Hoffstädt



an die Fraktionsvorsitzenden von CDU, FDP und
Grünen im Rat der Gemeinde Ostbevern
an die Damen und Herren des Rates

Bleiberechtsregelung für langjährig in Deutschland geduldete Ausländer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

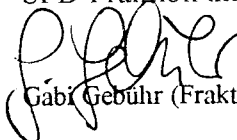
hiermit beantragt die SPD-Fraktion, dass der Rat der Gemeinde Ostbevern in der Ratssitzung am 20.06.06 folgende Resolution verabschiedet:

„Der Rat der Gemeinde Ostbevern fordert die Landesregierung auf, sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass für langjährig in Deutschland geduldete Menschen umgehend eine humanitäre Bleiberechtsregelung geschaffen wird.“

Begründung

Das geltende Aufenthaltsgesetz hat die Erwartungen im Hinblick auf eine gesicherte Situation langjährig in Deutschland geduldeter Menschen nicht erfüllt. Eine restriktive Anwendungspraxis führt dazu, dass nur wenige Betroffene einen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangen. Infolgedessen lässt sich eine härtere Abschiebungspraxis feststellen. Oft handelt es sich um Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und hier ein neues Zuhause gefunden haben. Ihre Kinder sind entweder in ganz jungen Jahren hergekommen oder hier geboren. Die Kinder haben hier den Kindergarten und die Schule besucht. Das Herkunftsland der Eltern ist ihnen fremd, ihre Heimat ist Deutschland! Wir haben die Verpflichtung für alle Bürgerinnen und Bürger Verhältnisse zu schaffen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Hautfarbe! In einer Reihe von Kommunen, z.B. in Münster sind ähnliche Resolutionen verabschiedet worden. Der deutsche Flüchtlingsrat, caritative Einrichtungen, Vereine, Verbände, Kirche und Parteien setzen sich für ein humanitäres Bleiberecht ein. Wir bitten Sie, helfen Sie mit! Zu ihrer Information finden Sie beigelegt eine Information von Pro Asyl zur Situation von geduldeten Flüchtlingen in Deutschland.

SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Ostbevern


Gabi Gebühr (Fraktionsvorsitzende)

In Deutschland Schutz gesucht: Kinder in Abschiebungshaft

In Deutschland werden Kinder und Jugendliche inhaftiert, ohne eine Straftat begangen zu haben. Ihr einziges Vergehen besteht darin, nicht freiwillig in die Länder zurückkehren zu wollen, aus denen sie vor Armut, Hunger, Krieg, Gewalt und Verfolgung geflohen sind. Viele von ihnen haben in der Heimat ihre Angehörigen verloren. Andere wurden von ihren verzweifelten Eltern auf den langen Weg nach Europa geschickt in der Hoffnung, dort ohne Angst und Verfolgung leben zu können.

Der Weg in die Festung Europa ist steinig. Den wenigsten, die hinein und weiter nach Deutschland gelangen, wird zugestanden, dauerhaft hier leben zu dürfen. Schuld daran ist unter anderem die restriktive Asylpraxis in Deutschland, die unbegleiteten Minderjährigen kaum eine Chance auf Schutz bietet. Häufig endet die Suche nach einer sicheren Zukunft hinter den kalten Mauern eines Gefängnisses. Weil sie in Deutschland unerwünscht sind und in ihrem Herkunftsland keine Perspektive mehr haben, werden Kinder zu Abschiebungshäftlingen.

Weggesperrt zum Abtransport

Die Abschiebungshaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der Betroffenen dar: Sie werden eingesperrt und den strikten Regeln einer Justizvollzugsanstalt oder einer Abschiebungs-



© Christian Ditsch/Version

hafteinrichtung unterworfen. Ihr wenig-
ges Eigentum wird ihnen weggenom-
men oder konfisziert, die Möglichkeiten
zur Kontaktaufnahme mit der Außen-
welt massiv eingeschränkt:

»... Wir sind auf die Welt gekommen
um zu leben und alle Rechte zu haben,
die wir verdienen. Aber in Gefängniszel-
len zu sitzen, ohne etwas begangen
zu haben, das will Gott nicht, wie soll
das ein Mensch akzeptieren? (...) Ich
habe mich schuldig gemacht, weil ich
die Menschen in Deutschland um Asyl
bat. Zur Strafe behandeln sie mich wie
einen Schwerverbrecher und sperren
mich ein.« (Abschiebungshäftling aus
der Haftanstalt Coesfeld in Schleswig-
Holstein).

In Deutschland übersteigt die mögliche
Höchstdauer der Abschiebungshaft mit
insgesamt 18 Monaten die entsprechen-
den Regelungen in allen anderen euro-
päischen Ländern um ein Vielfaches.
Die psychische Situation der Menschen
in Abschiebungshaft ist bestimmt von
Unsicherheit, Angst, Verzweiflung und
Hoffnungslosigkeit. Den meisten von ih-

nen ist überhaupt nicht klar, warum sie
im Gefängnis sitzen. Es verstößt gegen
ihr Gerechtigkeitsgefühl, inhaftiert zu
sein, ohne eine Straftat begangen zu
haben. Die empfundene Sinnlosigkeit
der Haft, die unbestimmte Dauer und
die Angst davor, dass an ihrem Ende
die Abschiebung steht, machen die In-
haftierung unerträglich. Angst, Depres-
sion, Verzweiflung, Ungeduld, Lange-
weile, Aggressionen, Nervenzusammen-
brüche, Selbstmordversuche. Das ist
die Realität des Lebens in der Abschie-
bungshaft.

Abschiebungshaft bedeutet:

- Gesellschaftliche Stigmatisierung von Abschiebungshäftlingen als Kriminelle;
- Unterwerfung unter den Alltag einer Haftanstalt;
- Keine Verfahrens- und Rechtsberatung;
- Ungenügende soziale Beratung und Begleitung;
- Einschränkung der medizinischen Versorgung;
- Kein Recht auf Hafturlaub;
- Kein Recht auf Arbeit;
- Kein Recht auf Bildung;
- Retraumatisierung von Menschen, die vor Verfolgung geflohen sind.

Interkultureller Rat
in Deutschland



PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Unbegleitete Kinder und Jugendliche sind von den Restriktionen in der Abschiebungshaft ganz besonders betroffen. Die Erfahrung der Haft in einem Land, von dem sie sich Sicherheit und Schutz vor der Verfolgung im Herkunftsland erhofft haben, hat immense Auswirkungen auf die aktuelle psychische Situation der Betroffenen und auf ihre weitere Entwicklung. In internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention werden deshalb hohe Hürden gegen die Inhaftierung Minderjähriger errichtet. So muss nach Artikel 3 der Konvention bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein. Artikel 37 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten der Konvention weiter, Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit anzuwenden. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) interpretiert die UN-Kinderrechtskonvention so, dass Abschiebungshaft bei Kindern unter 16 Jahren grundsätzlich nicht und bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur als letztes Mittel verhängt werden darf. Minderjährige sollen grundsätzlich – außer zum Erhalt des Familienverbandes – getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Während der Haft haben Minderjährige nach Auffassung des UNHCR ein Recht auf Ausbildung, die vorzugsweise außerhalb der Hafteinrichtung stattfinden soll. Zudem verlangt der Hohe Flüchtlingskommissar, dass unbegleiteten Minderjährigen in der Abschiebungshaft ein Vormund zur Verfügung gestellt wird.

Minderjährige in Abschiebungshaft: Die Rechtspraxis in Deutschland

In Europa gibt es nur zwei Länder, die gegenüber Kindern und Jugendlichen Abschiebungshaft verhängen: Österreich und Deutschland. In Berlin befinden sich nach Schätzungen von Experten regelmäßig 20 bis 30 Kinder und Jugendliche zum Teil länger als drei Monate in Abschiebungshaft, in Hamburg waren es in den Jahren 2002 und 2003 jeweils etwa 125 Minderjährige. Auch viele andere Landesregierungen bestätigen in Antworten auf parlamentarische Anfragen, dass Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft genommen werden.

Unterbringung

In den meisten Bundesländern werden unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit erwachsenen Abschiebungshäftlingen inhaftiert und nicht in speziellen Einrichtungen für Jugendliche. Teilweise werden die Betroffenen gemeinsam mit verurteilten Straftätern in den regulären Justizvollzugsanstalten eingesperrt.

Für jugendliche Straftäter formuliert das Jugendgerichtsgesetz Rahmenbe-



© Christian Ditsch/Version

dingungen, unter denen die Strafhaft zu vollziehen ist. Es schreibt vor, dass Jugendliche in Haft möglichst in einem »ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und tunlichst auch ihrer bisherigen Tätigkeit und ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausgebildet werden«. Außerdem sollen die mit der Behandlung von Jugendlichen betrauten Personen über pädagogisches Verständnis verfügen und über die wichtigsten für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie unterrichtet sein. Diese Min-

■ *Die minderjährige Alice K. aus Liberia suchte Schutz in Europa, um der drohenden Genitalbeschneidung zu entgehen. An der deutsch-französischen Grenze wurde Alice K. im August 2003 von Grenzbeamten ohne gültige Papiere aufgegriffen und in Abschiebungshaft genommen. Fünf Monate lang war das 16-jährige Mädchen in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler inhaftiert. Im Oktober meldet der Leiter der Haftanstalt gegenüber dem saarländischen Justizministerium schwere Bedenken gegen die weitere Inhaftierung an: Das Mädchen sei unvermeidlich den täglichen negativen Einflüssen der Mitgefangenen ausgesetzt. Seine Freizeit verbringe es mit drogenabhängigen weiblichen Gefangenen, denen Tötungsdelikte, Drogen- und schwerer Menschenhandel sowie andere schwere Straftaten vorgeworfen würden. Aber erst drei Monate später wird Alice K. aus der Abschiebungshaft entlassen. Mittlerweile hat das Bundesamt ein Abschiebungshindernis wegen der ihr drohenden Genitalverstümmelung festgestellt. Asyl wurde nur deswegen nicht gewährt, weil die erlittene Verfolgung keine »staatliche« gewesen sei. Alice K. ist nun geduldet – ihre Abschiebung ist nur zeitweise ausgesetzt.*

destanforderungen sollten erst recht für Kinder und Jugendliche in der Abschiebungshaft gelten. Sie finden in der Praxis jedoch keine Anwendung, da jugendliche Abschiebungshäftlinge in der Regel gemeinsam mit Erwachsenen und teilweise auch mit erwachsenen Straftätern inhaftiert werden.

In einigen Bundesländern existieren Erlasse, die die Verhängung von Abschiebungshaft bei Kindern unter 14 Jahren generell untersagen. Zum Teil werden mehr oder weniger strenge Kriterien formuliert, die erfüllt sein müssen, wenn Minderjährige unter 16 bzw. 18 Jahren in Abschiebungshaft genommen werden sollen. Demnach darf die Haft nur angeordnet werden, wenn keine milderen Mittel – beispielsweise die Unterbringung in einem geschlossenen Jugendheim – angewendet werden können. In der Praxis werden diese Mittel von den zuständigen Ausländerbehörden oft aber nicht einmal in Betracht gezogen. Deshalb hat beispielsweise das Oberlandesgericht Köln in einem Beschluss vom 11. September 2002 die Abschiebungshaft einer Minderjährigen aus Bulgarien als unverhältnismäßig kritisiert. Die Ausländerbehörde habe nicht glaubhaft geprüft, ob es zur Abschiebungshaft weniger einschneidende Alternativen gegeben habe.

■ »... es [entspricht] im vorliegenden Fall nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen die betroffene Minderjährige Haft zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen. Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit alles Verwaltungshandelns (...) ist die Verwaltungsbehörde im Falle Minderjähriger (...) verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Art die beabsichtigte Abschiebung sichern können. (...) Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller ledig-

lich dargelegt, warum eine Unterbringung bei der von der Betroffenen genannten Vertrauensperson zur Sicherung der Abschiebung ungeeignet sei. Warum es keine geeigneten Jugendeinrichtungen gebe oder warum Meldeauflagen nicht ausreichen, ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich.« (Beschluss des OLG Köln vom 11. September 2002 - 16 Wx 164/2002 -)

Altersfeststellung

In der Praxis werden die Erlasse, die die Abschiebungshaft bei Minderjährigen beschränken, häufig durch fragwürdige Methoden der Altersfeststellung bei Kindern und Jugendlichen unterlaufen. Die sogenannte »Inaugenscheinnahme« ist ein probates Mittel, um aus Kindern Erwachsene zu machen. Dabei schätzen Mitarbeiter der Ausländerbehörden das Alter der Betroffenen. Häufig gelangen sie zu der Erkenntnis, es mit Erwachsenen zu tun zu haben, für die besondere Erlassregelungen beim Vollzug der Abschiebungshaft nicht zutreffen. Von den Betroffenen wird dann verlangt, diese Schätzung durch ein kostenpflichtiges ärztliches Gutachten zu widerlegen. Das aber können sie sich nicht leisten.

■ »Das Gericht [ist] davon überzeugt, dass das Geburtsdatum, das das beklagte Land in die dem Kläger erteilten Duldungen einträgt, nicht dessen tatsächliches Geburtsdatum ist. (...) Hierbei handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der (...) Altersgrenze von 16 Jahren (...) ausgewählt wurde. Es ist evident, dass durch eine bloße Schätzung keine Feststellung des konkreten Geburtsdatums möglich ist.« (Beschluss des VG Freiburg vom 16. Juni 2004, AZ 2K1111/03)

In anderen Fällen werden minderjährige Ausreisepflichtige nach wie vor durch eine Röntgenuntersuchung des Entwicklungsstandes des Handwurzel-

■ *Der 14-jährige Bang Ca Ly aus Vietnam saß von Oktober 2001 bis September 2002 fast ein Jahr in Abschiebungshaft. In sein Herkunftsland kann nur abgeschoben werden, wenn die vietnamesischen Behörden eine »Rückkehrgenehmigung« erteilen. Dieses Verfahren nimmt regelmäßig Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch. Im März begründete die Ausländerbehörde ihren Antrag auf Haftverlängerung mit Zweifeln an der Richtigkeit des Geburtsdatums und des Alters von Bang Ca Ly. Ein amtlich bestellter Rechtsmediziner wurde eingeschaltet. Er kam zu dem Ergebnis, der vietnamesische Jugendliche sei wahrscheinlich 18 Jahre, jedoch »mindestens sechzehneinhalb Jahre alt.« Die Abschiebungshaft wurde nunmehr auf Grund angeblich falscher Angaben und mangelnder Mitwirkung im April und Juli um weitere drei Monate verlängert. Erst am 12. September 2002 wurde Bang Ca Ly aus der Abschiebungshaft entlassen.*

knochens für volljährig erklärt. Die Untersuchungen sind nicht nur wissenschaftlich extrem problematisch, sie sind zudem ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das auch für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche gilt.

Die deutschen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention zwar unterzeichnet, jedoch einen ausländerrechtlichen Vorbehalt geltend gemacht. Danach sollen die Verpflichtungen der Konvention gegenüber dem deutschen Ausländerrecht zurücktreten. Im § 68 Absatz 2 des Ausländergesetzes (wird künftig zu § 80 Absatz 2 des neuen Aufenthaltsgesetzes) ist festgeschrieben: »Die mangelnde Handlungsfähigkeit ei-



© Christian Ditsch/Version

nes Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen.« Die Konsequenz ist dann oft die Verhängung von Abschiebungshaft gegen Kinder und Jugendliche.

Kinder unter 16 Jahren sind rechtlich gesehen nicht selbst handlungsfähig und bedürfen eines gesetzlichen Vertreters. Wird, wie es häufig der Fall ist, kein gesetzlicher Vertreter bestellt, bedeutet dies, dass sie zum wehrlosen Objekt staatlichen Handelns werden. Sie können sich gegen eine Zurückweisung nicht wehren, keine Abschiebungshindernisse geltend machen und keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden einlegen.

Das deutsche Prinzip »Ausländerrecht vor Kinderrechtskonvention« bedeutet zudem, dass Minderjährige nach § 68 Absatz 1 Ausländergesetz (wird künftig zu § 80 Absatz 1 des neuen Aufenthaltsgesetzes) ab dem 16. Lebensjahr als handlungsfähig gelten und ihnen in der Regel kein verfahrensbegleitender Vormund an die Seite gestellt wird. Dem komplizierten Asylverfahren sind diese Minderjährigen ohne Unterstützung nicht gewachsen, am Ende eines Verfahrens steht in den meisten Fällen die Ablehnung des Antrages, die Pflicht zur Ausreise und unter Umständen die Abschiebungshaft.

Tödliche Folgen der Abschiebungshaft

Für einige minderjährige Flüchtlinge wurde die Abschiebungshaft in Deutschland zur Endstation ihrer Suche nach Schutz und Sicherheit. Sie nahmen sich in der Abschiebungshaft das Leben. In der Nacht vom 13. auf den 14. November 1998 erhängte sich der 16-jährige Harrvinder Singh Cheema, ein indischer Angehöriger der Regionsgemeinschaft der Sikh, in der Justizvollzugsanstalt Halle. Am 8. Dezember 2000 erhängte sich der junge tamilische Flüchtling Arumugasamy Subramaniam in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen. Subramaniam war laut Geburtsurkunde und einem Schulausweis zum Zeitpunkt der Inhaftnahme 17 Jahre alt. Beide reihen sich ein in die lange Liste der insgesamt mindestens 47 Abschiebungshäftlinge – darunter sechs Minderjährige –, die an der Abschiebungshaft und der drohenden Abschiebung zerbrochen sind. Sie haben keine andere Alternative mehr gesehen, als sich in der Haft das Leben zu nehmen.

Insgesamt sind nach vorliegenden Übersichten bislang 121 Menschen zu beklagen, die sich angesichts ihrer drohenden Abschiebung das Leben genommen haben oder bei dem Versuch, ihrer Abschiebung zu entkommen, das Leben verloren haben (siehe Dokumentation »Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen«, Antirassistische Initiative Berlin).

Forderungen

- Die Inhaftierung von Menschen ausschließlich zur Sicherung der vorgesehenen Abschiebung ist grundsätzlich abzulehnen.
- Die Bundesregierung muss die ausländerrechtlichen Vorbehalte gegen den Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention formal zurückziehen. Hierzu hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert.
- Bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen entspricht Abschiebungshaft regelmäßig nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ihre Inhaftierung ist nicht mit dem im Grundgesetz garantierten Kindeswohl vereinbar. Der Vollzug der Abschiebungshaft bei unbegleiteten Minderjährigen ist daher vom Gesetzgeber ohne Ausnahme zu verbieten.
- Die Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen muss nach dem Prinzip »Im Zweifel für die Minderjährigkeit« erfolgen. Die Altersfeststellung darf nicht durch Untersuchungsmethoden erfolgen, die gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen.

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e.V. und Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Veröffentlicht im Juli 2004

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/23 06 88 · Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für
Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

Interkultureller Rat
in Deutschland



Goebelstr. 21 · 64293 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/33 99 71 · Fax: 0 61 51/39 19 740
Internet: www.interkultureller-rat.de
E-Mail: info@interkultureller-rat.de
Spendenkonto: Interkultureller Rat ·
Postbank Frankfurt/M., Konto 64 71 50-604,
BLZ 500 100 60

PRO ASYL

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Der Einzelfall zählt

Am Menschenrecht führt kein Weg vorbei.

Restriktive Asylgesetze, unzulängliche Verfahren und oftmals ignorante Behörden machen es Flüchtlingen schwer, in unserer Gesellschaft dauerhaft Recht und Schutz zu finden. Hinzu kommt in der Regel eine schlechte Versorgung und die menschenunwürdige Unterbringung in Lagern und Heimen. Insbesondere für traumatisierte Menschen sind solche Verhältnisse eine ungeheure Belastung. Psychische Zusammenbrüche, Suizide und Suizidversuche sind nicht selten die Folgen. Es ist unbedingt notwendig, den in vieler Hinsicht ungerechten Umgang mit Flüchtlingen in unserem Land zu ändern. PRO ASYL greift ein und unterstützt Flüchtlinge in ihren Prozessen vor Gericht. Wenn es nötig ist, begleiten wir einzelne Verfahren bis zum Verfassungsgericht sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In vielen Fällen konnten mit unserer Unterstützung Verfolgungsgeschichten verifiziert und Prozesse erfolgreich abgeschlossen werden.

Mehr: [www.pro-asyl.de](#) von PRO ASYL

Späte Anerkennung:Familie S.

Grosny, Hauptstadt Tschetscheniens: Familie S. sitzt zusammen am Frühstückstisch, als plötzlich russische Soldaten im Rahmen einer umfassenden Razzia in das Haus der Familie ein. Sie bedrohen und schlagen Herrn S., dann nehmen sie ihn mit. Die Angst der Frau und der vier Töchter ist groß. Sie wissen, dass dieses „Mitnehmen“ meist mit dem gewaltsamen Tod des tschetschenischen Opfers endet. Herr S. wird in einen Keller verschleppt, in dem bereits zwei Männer gefangen gehalten werden. Beide sind von Folter gezeichnet. Ein Schicksal, das in den folgenden Stunden und Tagen auch Herr S. erleidet. Insbesondere wenn die Soldaten betrunken sind, schlagen und treten sie auf die Männer ein. Sie benutzen Gewehre und Gummiknüppel und wüten so lange, bis ihre Opfer das Bewusstsein verlieren. Einer der Männer wird zudem von mehreren Soldaten vergewaltigt und erleidet dabei schwere innere Verletzungen. Am fünften Tag des Martyriums sollen die Gefangenen an einen anderen Ort transportiert werden - vermutlich zu ihrer Hinrichtungsstätte. Auf der Fahrt dorthin kann Herr S. entkommen. Er findet mit seiner Familie vorübergehend Schutz bei Angehörigen, die die Flucht organisieren. Monate später erreicht die sechsköpfige Familie Deutschland und beantragt Asyl. Der Antrag wird jedoch abgelehnt. PRO ASYL unterstützt die Familie daraufhin im Klageverfahren. Mit Erfolg: In seinem Urteil vom 28. Februar 2003 spricht das Verwaltungsgericht Düsseldorf der Familie einen Abschiebungsschutz zu. Hiergegen klagt jedoch der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten. Die Klage hat zwar keinen Erfolg, aber die Familie muss dennoch weitere zwei Jahre bangen, bis im April 2005 endlich entschieden wird, dass sie in Deutschland bleiben kann.

Drohende Steinigung:Frau K.

Teheran, Iran, 1984: Die 14jährige P.K. wird zwangsverheiratet. Im darauf folgenden Jahr bekommt sie einen Sohn. Der Ehemann ist drogensüchtig. P.K. will sich scheiden lassen, doch ihr Mann weigert sich. Schließlich verlässt ihn Frau K.. Sie arbeitet als Dolmetscherin, um sich und das Kind zu ernähren. Einige Zeit später: Frau K. lernt einen anderen Mann kennen. Das Paar trifft sich heimlich. Auf Ehebruch steht für Frauen im Iran die Todesstrafe durch Steinigung. Der Ehemann spürt das Paar in der Wohnung des Freundes auf. Jetzt wird die Situation lebensgefährlich. Frau K. flieht in letzter Sekunde über den Balkon. Vier Monate lang hält sich die verzweifelte Frau versteckt. Ihr Freund ist inzwischen verhaftet. Nun bleibt nur noch die Flucht. Frau K. findet aus ihrem Versteck heraus Menschen, die ihr helfen. Zuerst wird der

Sohn in Sicherheit gebracht. Am 12. Oktober 2001 erreicht auch Frau K. Deutschland und beantragt Asyl. Doch ihr Antrag wird abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, eine Bestrafung wegen Ehebruchs stelle "keine politische Verfolgung dar". Gegenwärtig ist das Schicksal von Frau K. völlig ungewiss. Sie hofft darauf, dass der Folgeantrag positiv beschieden wird. Und sie lebt Tag für Tag mit der Angst, in den Iran abgeschoben und dort gesteinigt zu werden.

Letzte Chance Verfassungsgericht: Hava K.

Als die Türkin Hava K. 2001 nach Deutschland flieht, hat sie eine lange Leidenszeit hinter sich. Insgesamt fünf Jahre war sie im Gefängnis, weil sie sich politisch engagierte. Nach der Entlassung wird der Grundschullehrerin die Berufsausübung verboten. Mit Freunden gründet sie eine Zeitung und streitet gegen die miserablen Zustände in den türkischen Gefängnissen. Dabei steht sie permanent unter Polizeibeobachtung, wird mehrfach verhört und misshandelt. Der Versuch, die Suspendierung als Lehrerin aufzuheben, hat weitere Inhaftierungen zur Folge. Die Misshandlungen nehmen zu. Hava K. wird geschlagen, muss sich nackt ausziehen, wird mit kaltem Wasser überschüttet und mit Strom im Intimbereich gequält. Als die Polizei von ihr Spitzeldienste verlangt und ihr im Fall der Weigerung mit dem Tod droht, hält sie dem Druck nicht mehr stand und verlässt die Türkei. Ihr Asylgesuch in Deutschland wird sowohl vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Die körperlichen Übergriffe durch die türkischen Sicherheitskräfte seien »asylrechtlich unerheblich«, da sie keinen politischen Charakter hätten, behauptet das Bundesamt. Das Verwaltungsgericht glaubt nicht an »massive Folterungen«. »Behelligungen und Belästigungen« und die Aufforderung zu Spitzeldiensten jedoch seien nicht schwerwiegend genug. Die Misshandlungen stellten keine politische Verfolgung dar, weil sie »eine allgemeine Eigenheit der Polizei in der gesamten Türkei« seien, die »unterschiedslos auch gegenüber sonstigen Bewohnern der Türkei angewandt« würden. Der Antrag von Hava K.s Rechtsanwältin auf Zulassung der Berufung wird ohne jede Begründung abgelehnt. Nun bleibt Hava K. nur noch ein letzter Hoffnungsschimmer: Ihre Rechtsanwältin ruft das Bundesverfassungsgericht an – mit Erfolg: Im April 2004 hebt das Bundesverfassungsgericht die vorangegangenen Urteile auf. Über die Asylklage von Hava K. muss nun neu entschieden werden.

Opfer gedankenloser Verwaltung: Xenia B.

Im September 2000 kommt Xenia B. mit ihren vier Kindern allein nach Deutschland. Ihr Mann ist da bereits seit über einem Jahr verschwunden, verschleppt von der albanischen Guerilla UCK. Weil er bei der serbischen Polizei gearbeitet hatte, war die ganze Familie der Kollaboration mit den Serben verdächtigt worden. Bei einem UCK-Überfall wurde der Schwager mit einer Axt erschlagen, die Schwägerin vergewaltigt. Xenia B. entkam selbst nur mit knapper Not den Verfolgern. Sechs Wochen versteckte sie sich in einer kirchlichen Einrichtung, danach im Haus ihrer Eltern. Als sie die Hoffnung verlor, ihren Mann lebend wieder zu sehen, entschloss sie sich zur Flucht nach Deutschland. Wenn Xenia B. in das Kosovo zurückkehren würde, drohe ihr "eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben". Dies erklärt das Bundesamt im Juni 2001 und billigt der alleinerziehenden Albanerin Abschiebungshindernisse zu. Im Jahr 2004 jedoch kommt der Schock: Das Amt kündigt an, seine Entscheidung zu widerrufen und Xenia B. den Schutzstatus zu entziehen. Nach dem Krieg habe sich die innenpolitische Lage im Kosovo grundlegend geändert. Der jugoslawische Staat habe keine Verfügungsgewalt mehr, so die Begründung des Amtes. Entsetzt sucht Xenia B. juristische Hilfe, PRO ASYL übernimmt die Kosten. Die Rechtsanwältin erkennt sofort: Der Widerruf des Schutzstatus ist nicht gerechtfertigt. Denn der Krieg war bereits vorbei, als Xenia B. nach Deutschland floh. Er war nicht der Grund für die Flucht. Bedroht wurde die Albanerin auch nicht durch den serbischen Staat, sondern durch die UCK. Offensichtlich ist Xenia B. Opfer einer schlampigen Behördenarbeit. Die Rechtsanwältin von Xenia B. ist optimistisch, dass der Widerruf abgewendet werden kann.

Mehr: des Flüchtlingsstatus

Unglaublich? Familie S.

"Als mein Mann nach Hause kam, war er völlig verändert. Er hatte rote Augen und war verwirrt." Er habe nur gesagt: "Wir müssen weg, wir haben keine Zeit, nimm die Kinder, pack die Sachen, wir müssen sofort weg." So schildert Husaber S. die überstürzte Flucht ihrer Familie aus dem Iran. Der Hintergrund: Weil sie Christen sind, ist Familie S. ständig Anfeindungen, Diskriminierungen und falschen Verdächtigungen ausgesetzt. An jenem Tag hat ein Pasdaran – ein staatlicher Religionswächter – das kleine Haushaltwarengeschäft von Mushegh S. betreten. Wieder einmal ist der Familienvater denunziert worden. Er soll eine Vergewaltigung begangen haben, so die falsche Beschuldigung. Der Beamte beschimpft den Armenier, droht, man werde ihm den Kopf abschneiden. Mushegh S. hat Angst. Er war bereits einmal inhaftiert, wurde tagelang geschlagen. Als der Pasdaran ihn verhaften will, wehrt er sich. Er schlägt ihn nieder und flieht Hals über Kopf. "Offensichtlich unbegründet" lautet die Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag von Familie S. Weil die Flucht nur zwei Wochen gedauert hat und vollständig mit falschen Papieren erfolgt sein soll, schließt der Bundesamtsentscheider, dass die gesamte Geschichte "frei erfunden" sei. Familie S. steht damit vor der Abschiebung. Die Rechtsanwältin klagt gegen den Bescheid und versucht, die Abschiebung juristisch aufzuhalten. Aber das Gericht lehnt die "aufschiebende Wirkung" der Klage ab. Die Ausländerbehörde fordert Familie S. auf, sofort Pässe für die Abschiebung zu beantragen. Doch die Angst vor der Rückkehr ist zu groß. Die Familie weigert sich, zur iranischen Botschaft zu gehen. Fast zwei Jahre dauert es, bis die Klage endlich verhandelt wird. Das Verwaltungsgericht kommt dabei zu einem eindeutigen Ergebnis: Der Bescheid des Bundesamtes ist falsch. Herr S. und seine Familie sind politisch verfolgt und müssen ein Bleiberecht in Deutschland erhalten.

Mehr:

Glückliches Ende: der Priester L.

Er war Augenzeuge eines Massakers an Hutu-Flüchtlingen, hatte Journalisten über das Gesehene informiert und die Greuelthaten in seinen Predigten angeprangert. Schließlich war er selbst inhaftiert und gefoltert worden. 1998 bat der katholische Priester L. aus der Demokratischen Republik Kongo in Deutschland um Asyl. Dies wurde ihm verwehrt. Weil er eine ausgefeilte »Prüfung« nicht bestand, bezweifelte das Bundesamt, dass Herr L. ein Priester ist und lehnte seinen Asylantrag als unglaubwürdig ab. PRO ASYL machte den Fall von Herrn L. öffentlich und gewährte Rechtshilfe. Im Januar 2004 bekamen wir nun Post von Herrn L.: »Ich schreibe Ihnen, um Ihnen ganz herzlich zu danken für alle Hilfe, die ich durch Sie erhalten habe. Ich verdanke es Ihnen, dass ich bei meiner Einreise als Asylsuchender auf dem Frankfurter Flughafen am 1. Juli 1998 nicht sofort abgeschoben wurde, sondern Rechtsschutz durch Sie erhielt. Nach einem mehrjährigen Verfahren habe ich im Juli 2001 aufgrund der guten Rechtshilfe durch den Rechtsanwalt, den Sie vermittelt hatten, die Asylberechtigung bekommen. Zu meiner großen Freude möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich durch die Eingliederung in die Erzdiözese ... als Kaplan nunmehr meinen Platz in der deutschen Gesellschaft und in meiner neuen Ortskirche gefunden habe. Diese Freude möchte ich mit Ihnen teilen und Ihnen bei dieser Gelegenheit von Herzen für Ihre gute und so unendlich wichtige Arbeit danken. Möge es Ihnen auch im eben begonnenen Jahr 2004 gegeben sein, vielen Menschen, die in ähnlicher Lage wie ich es 1998 war, in ähnlicher Weise zu helfen.«

Abschiebungs-Überfall: Familie U.

Am 28. Juni 2004 klingelt es bei der bosnischen Flüchtlingsfamilie U. in Niedersachsen. Als Kimeta U. die Tür öffnet, sieht sie sich Polizisten gegenüber: Kimeta U. und ihre Kinder sind verhaftet. Als Begründung dafür nennen die Beamten dringende "Gefahrenabwehr". Die Gefahr, die es angeblich zu verhindern gilt, heißt "illegaler Aufenthalt". Seit neun Jahren lebt Kimeta U. mit ihren beiden Kindern in Deutschland. Ihr Mann ist verschollen, seit Serben ihn entführten. Die Kriegsergebnisse haben sie krank gemacht.

Flüchtlingsschutz in Deutschland haben sie und ihre Kinder dennoch nicht erhalten, sondern lediglich eine vorübergehende "Duldung". Die ist nun abgelaufen. Was die Ausländerbehörde kurzerhand zum Anlass nimmt, einen Haftbefehl zu beantragen, um danach die Abschiebung durchzuführen. Dabei hat Kimeta U. regelmäßig bei der Ausländerbehörde vorgesprochen, immer wieder versichert, dass sie sich einer Abschiebung nicht entziehen würde. "Machen Sie sich keine Sorgen", hat die Beamtin geantwortet, "wir werden mit Ihnen in Kontakt bleiben". Kein Wort zur bevorstehenden Polizeiaktion. Dass die 16-jährige Meliha nicht zu Hause ist, hält die Beamten nicht davon ab, Kimeta U. mitzunehmen. Auch der Sohn Ekrem wird inhaftiert. Die Abschiebung von Kimeta U. kann durch die Vorlage eines Attests über ihre psychische Erkrankung in letzter Minute verhindert werden. Für den gerade 18 Jahre alt gewordenen Ekrem gibt es keine Gnade: Er wird aus der Haft heraus allein abgeschoben. Gegen das skrupellose Vorgehen der Ausländerbehörde wendet sich PRO ASYL auf politischer und administrativer Ebene. Gleichzeitig wird mit Hilfe des Rechtshilfefonds die Begründung für die Inhaftierung juristisch angegriffen. Tatsächlich entscheidet das Gericht, dass die Inhaftierung von Kimeta und Ekrem U. auf der Grundlage der »Gefahrenabwehr« rechtswidrig war. Ein Urteil mit Folgen: Künftig werden Ausländerbehörden es sich nicht so leicht machen können.

Mehr:

Alptraum Tschetschenien: die Brüder H.

13 Jahre alt ist der Tschetschene Islam H., als er 1995 mit ansehen muss, wie sein Vater von russischen Militärs zwischen zwei Armeefahrzeuge gebunden und auseinandergerissen wird. Die Mutter stirbt zwei Jahre später. 2001, im zweiten Tschetschenienkrieg, gerät der junge Mann selbst in die Fänge russischer Soldaten. Während eines nächtlichen Überfalls wird er festgenommen und zwei Tage lang in einem leeren 200-Liter-Benzinfass festgehalten. Entkommen kann er, weil sein älterer Bruder ihn freikaufte. Als dieser kurze Zeit später ermordet wird, verlässt Islam mit seinem neun Jahre alten Bruder Iljas noch am selben Tag sein Heimatdorf. Im Juli 2003 lehnt das Bundesamt den Asylantrag von Islam H. ab. Die Begründung: "Der Antragsteller will nach zwei Tagen wieder freigelassen worden sein. Es ist offensichtlich, dass ein weiteres Zugriffsinteresse auf ihn seitens des russischen Militärs oder anderer staatlicher Stellen nicht erkennbar ist". Mit Unterstützung durch den Rechtshilfefonds von PRO ASYL kann die Rechtsanwältin Klage gegen den Bescheid einlegen. Eine Entscheidung des Gerichts darüber steht noch aus. Derzeit macht Islam einen Deutschkurs und kümmert sich verantwortlich um seinen kleinen Bruder. Auch Iljas wurde im Asylverfahren abgelehnt. "Keine individuellen Gründe ersichtlich" lautet die knappe Begründung. Der Neunjährige zeigt deutliche Verhaltensauffälligkeiten, verweigert die Nahrungsaufnahme im Lager. Alle Anzeichen deuten auf eine Traumatisierung hin. Das Kinderschutzzentrum wird daraufhin mit einer psychologischen Stellungnahme für das Kind beauftragt. Die Psychologin bestätigt die Befürchtung. Der Junge ist krank und benötigt dringend eine Psychotherapie. Ob die Erkrankung von Iljas im Klageverfahren als Abschiebungshindernis gewertet wird, bleibt abzuwarten.

Mehr:

Postfach 16 06 24
60069 Frankfurt / Main

Telefon: 069/23 06 88
Telefax : 069/230650

internet:
E-Mail:

Titel: Einzelfälle

Copyright © proasyl.de 2006 | Alle Rechte vorbehalten | Vervielfältigung nur mit Genehmigung von proasyl.de